

The central graphic consists of a large, white speech bubble with a thick red border. The bubble is positioned in the upper-middle section of the page. Below it, the background is a solid teal color. In the lower half of this teal area, there are several dark teal silhouettes of hands holding up rectangular signs on sticks, representing a protest or strike. The speech bubble's tail points towards the bottom right, overlapping one of the protest signs.

Fragen und Antworten zum Streik



// Ein Streik ist eine besondere Situation, die gerade in sozialen und pädagogischen Einrichtungen Unsicherheit verursacht. Auf die häufigsten Fragen wollen wir nachfolgend antworten: //

Wann darf ich streiken?

Zu unterscheiden ist zwischen Warnstreik und Erzwingungsstreik. Ein Warnstreik ist eine zeitlich befristete, kurze Arbeitsniederlegung während laufender Tarifverhandlungen. Mit Warnstreiks wollen Gewerkschaften ihren Forderungen in den laufenden Verhandlungen Nachdruck verleihen. Warnstreiks sind nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zulässig, wenn keine der Tarifforderung entsprechende Regelung besteht, z. B. weil ein Tarifvertrag ganz oder teilweise gekündigt wurde. Ein Erzwingungsstreik wird grundsätzlich bis zur Erreichung des Kampfzieles geführt. Er wird nur dann eingeleitet, wenn Tarifverhandlungen gescheitert sind oder wenn ein Arbeitgeber die Aufnahme von Verhandlungen massiv ablehnt.

Die Einleitung eines Streiks bedarf immer eines Streikbeschlusses der zum Streik aufrufenden Gewerkschaft. Vor einem Erzwingungsstreik werden alle Gewerkschaftsmitglieder zur Urabstimmung aufgerufen, die von der Tarifforderung erfasst sind. Auch wer nicht an der Urabstimmung teilgenommen hat, kann danach selbstverständlich mitstreiken.

Wer darf streiken?

Das Recht, sich an einem Streik zu beteiligen, folgt aus Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz. An einem Streik dürfen auch

Beschäftigte teilnehmen, die nicht den zum Streik aufrufenden Gewerkschaften angehören. Sollte es zu Gehaltskürzungen des Arbeitgebers kommen, erhalten Nichtmitglieder allerdings kein Streikgeld. Die Teilnahme an einem rechtmäßigen Streik stellt keine Verletzung des Arbeitsvertrages dar. Maßregelungen (Ermahnung, Abmahnung oder Kündigung) durch den Arbeitgeber wegen der Teilnahme an einem Streik sind nicht zulässig.

Nach Ende des Streiks besteht ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung. Während des Streiks ruht das Arbeitsverhältnis. Die Arbeitnehmer*innen brauchen keine Arbeitsleistung zu erbringen. Ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht für die Dauer der Streikteilnahme nicht.

Dürfen befristete Beschäftigte streiken?

Ja. Auch Beschäftigte, die nur eine befristete Zeit beschäftigt sind, sind normale Beschäftigte mit einem Streikrecht und dürfen streiken. Ihnen dürfen auch keine Nachteile, beispielsweise Androhung der Nichtverlängerung des Vertrages, wegen eines rechtlich korrekten Streiks entstehen. Im Gegensatz zu den unbefristet angestellten Arbeitnehmern sind sie aber aufgrund ihrer ungewissen Perspektive dem Druck des Arbeitgebers stärker ausgesetzt und auch rechtlich nicht genügend abgesichert wenn ein Fristvertrag „unter der Hand“ wegen der Streikteilnahme nicht verlängert wird. Eine Streikbeteiligung muss daher selbst abgewogen und entschieden werden.

Dürfen Leiharbeiter*innen streiken?

Leiharbeiter*innen haben ein Leistungsverweigerungsrecht, d. h. sie müssen sich nicht als Streikbrecher missbrauchen lassen. Sie dürfen aber vom Entleiher in einem anderen Betrieb eingesetzt werden.

Wozu soll ich überhaupt streiken, die machen ja doch was sie wollen.

Es geht um dein Einkommen und deine Arbeitsbedingungen.

Streiks unterstützen die Tarifforderungen. Nur gemeinsam können wir uns gegenüber dem Arbeitgeber durchsetzen.

Müssen Weisungen von Vorgesetzten im Streik befolgt werden?

Nein, wer im Streik seine Arbeitskraft niederlegt, ist nicht an Weisungen des Arbeitgebers gebunden.

Muss ich den Vorgesetzten vorher sagen, ob ich streiken will?

Nein, und das solltest du nicht tun. Schließlich soll der Streik Druck auf den Arbeitgeber ausüben. Dieser Druck ist geringer, wenn sich der Arbeitgeber vorher auf den Streik einstellen und ggf. den Streikbruch organisieren kann.

Was ist, wenn beispielsweise Kinder beaufsichtigt und hilfebedürftige Personen betreut werden müssen?

Darum muss sich der Arbeitgeber kümmern. Um die Gefährdung betreuter Personen zu vermeiden, kann sich der Arbeitgeber an die Gewerkschaften wenden, um Notdienste zu vereinbaren. Beschäftigte, die für den Notdienst eingeteilt werden, müssen diesen auch ausüben. Der Arbeitgeber darf den Notdienst aber nicht allein anweisen.

Im Kita-Bereich werden die Eltern mit einem gewissen Vorlauf informiert, so dass sie sich um Alternativen kümmern können. In der Regel sind Eltern damit einverstanden, dass für bessere Arbeitsbedingungen gekämpft wird. Letztendlich profitieren sie auch davon, wenn die Mitarbeiter*innen in den Einrichtungen zufrieden sind.

Kann ich auch am Arbeitsplatz bleiben, um Kinder zu betreuen, aber die Tätigkeit nicht als Arbeitszeit erfassen?

Das gestaltet sich in der Praxis sehr schwierig. Es kann dann nicht mehr deutlich getrennt werden zwischen Arbeitsleis-

tung und Streik. Wird einerseits eine Einrichtung im Streik geschlossen und werden andererseits Kinder betreut, kann es sogar zu versicherungstechnischen Problemen kommen.

Wie wird gestreikt?

Ein Streik findet nicht zu Hause statt. Üblicherweise findet vor dem bestreikten Betrieb oder der bestreikten Einrichtung eine Versammlung der Streikenden statt oder es treffen sich alle Streikenden an einem besonderen Kundgebungsort.

Darf ich andere Kolleg*innen auffordern zu streiken, wenn die GEW zum Streik aufgerufen hat?

Ja.

Was passiert, wenn der Arbeitgeber aussperrt?

Der Arbeitgeber darf aussperren. Dann muss er jedoch alle Mitarbeiter*innen aussperren und darf nicht zwischen Gewerkschaftsmitgliedern und anderen Beschäftigten unterscheiden. Für die Zeit der Aussperrung wird der Arbeitgeber keine Entgelte zahlen. Ausgesperrte, die keine Gewerkschaftsmitglieder sind, erhalten während der Aussperrung kein Geld.

Was muss ich tun, wenn die Polizei mir während des Streiks Anweisungen erteilt?

Grundsätzlich ist den Anweisungen der Polizei Folge zu leisten. Angaben zur Person sind zu machen. Bezüglich aller weiteren Angaben ist auf die Streikleitung zu verweisen.

Was macht eigentlich die Streikleitung der Gewerkschaften?

Die Streikleitung ist verantwortlich für die Durchführung aller Streikmaßnahmen. Sie bestimmt den Beginn und das Ende des Streiks und ist während der Durchführung den Streikenden gegenüber anweisungsberechtigt. Diesen

Anweisungen ist Folge zu leisten.

Wie hoch ist das Streikgeld?

Die Streikunterstützung für Arbeitskampfmaßnahmen beträgt bei der GEW für einen ganztägigen Streik das Dreifache des monatlichen Mitgliedsbeitrages, zusätzlich fünf Euro für jedes Kind, aber nicht mehr als der streikbedingte Nettoabzug.

Um Streikgeld zu erhalten, müssen sich die Streikenden grundsätzlich in die Streiklisten eingetragen haben. Außerdem soll die Kopie des Entgeltnachweises, aus dem der Gehaltsabzug hervorgeht, an die GEW-Geschäftsstelle des Landesverbandes übersandt werden.

Muss ich Steuern und Sozialversicherungsbeiträge vom Streikgeld abführen?

Nein, Streikunterstützungen sind steuer- und beitragsfrei.

Lohnt es sich noch, in die Gewerkschaft einzutreten, wenn der Streik unmittelbar bevorsteht?

Ja, denn die Gewerkschaften können ohne Unterstützung durch ihre Mitglieder nichts durchsetzen. Streikgeld wird im Übrigen auch gezahlt, wenn man spätestens mit Streikbeginn in die GEW eintritt. (Das gilt natürlich nicht, wenn man nach dem Streik schnell wieder austritt.)

Kann ich während des Streikes Überstunden abbummeln oder meine Arbeitszeit verlagern?

Das entscheidet der Arbeitgeber. Aber wer Überstunden abbummelt oder die Arbeitszeit verlagert, streikt nicht.

Kann ich meinen vorher genehmigten Urlaub auch während des Streiks nehmen?

Ja, aber der Arbeitgeber kann einen Urlaubsantrag wegen des Streiks ablehnen.

Was ist mit dem Versicherungsschutz?

Für die in der gesetzlichen Krankenkasse Pflichtversicherten, die an einem Arbeitskampf teilnehmen, besteht ohne zeitliche Begrenzung die Mitgliedschaft bis zur Beendigung des Arbeitskampfes ohne Beitragszahlung fort. Freiwillig Versicherte (in der privaten oder gesetzlichen Versicherung) müssen dagegen nach wie vor Beiträge entrichten.

Für die Rente werden während eines ganztägigen Streiks keine Beiträge gezahlt. Jedoch zählt jeder Kalendermonat, der wenigstens teilweise mit rentenrechtlichen Zeiten belegt ist, als rentenrechtliche Zeit. Deshalb mindert nur eine Streikteilnahme, die einen vollen Kalendermonat oder länger andauert, die rentenrechtlichen Zeiten.

Im Falle eines Unfalls während des Streiks ist man nicht gesetzlich unfallversichert. Aber es besteht wie bei einem Freizeitunfall grundsätzlich Anspruch auf Übernahme der Heilbehandlungskosten durch die Krankenversicherung.

Was ist, wenn ich während eines Streiks krank werde?

Streikende haben keinen Anspruch auf Lohn- oder Gehaltsfortzahlung gegen den Arbeitgeber. Sie erhalten während der Erkrankung Krankengeld (gilt für gesetzlich Versicherte). Wer während eines Urlaubs, der vor Beginn des Streiks gewährt wird, erkrankt, erhält die Entgeltfortzahlung des Arbeitgebers bzw. Krankengeld, solange er sich nicht am Streik beteiligt. Wer arbeitsunfähig erkrankt und nicht am Streik beteiligt ist, hat Anspruch auf Entgeltfortzahlung des Arbeitgebers, wenn er trotz des Streiks beschäftigt worden wäre.

Wenn wegen des Streiks Arbeit liegen bleibt, muss ich dann später Überstunden machen, um den Arbeitsstau abzarbeiten? Oder muss ich die ausgefallenen Stunden nacharbeiten?

Überstundenanweisungen wegen der Teilnahme am Streik sind rechtswidrig. Eine Pflicht zur Nacharbeit besteht nicht.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich weitere Fragen habe?

GEW-Mitglieder können sich an den Vorstandsbereich Beamten-, Angestellten- und Tarifpolitik der GEW Berlin wenden: Katja Metzsig und Julia Herzog, E-Mail: vbba@gew-berlin.de, Tel. 030 219993-58/-53.

IMPRESSUM

Herausgeber: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Berlin, Vorstandsbereich Beamten-, Angestellten- und Tarifpolitik, Ahornstr. 5, 10787 Berlin
Gestaltung: Christina Bauermeister
Tel: (030) 219993-0 **Fax:** (030) 219993-50,
E-Mail: info@gew-berlin.de, **Internet:** www.gew-berlin.de

Februar 2020

Unsere Argumente haben GEWicht

Fortbildungen mit Expert*innen, Rechtsschutz von unserem Anwaltsteam, Berufshaftpflicht- und Schlüsselversicherung, persönliche Beratung, Vorteilsangebote, Filmreviews und vieles mehr. Das bieten wir exklusiv nur unseren Mitgliedern.

Jetzt Mitglied werden werden unter:
www.gew.de/mitglied-werden

